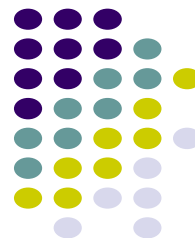


Die Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Dr. Thomas Spitzlei



Überblick

- Existenzsicherungsrecht im Sozialrecht
 - Verortung und Abgrenzung
 - Systematik
- Historische Entwicklung und Regelungskonzept
- Aufbau des AsylbLG
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Leistungen
 - Kürzungen/Beschränkungen
- Fallbeispiel



Existenzsicherungsrecht als Teilmaterie des Sozialrechts



- Sozialrecht: vor allem SGB + § 68 SGB I
 - Sozialversicherungsrecht
 - SGB III, V, VI, VII, XI
 - Existenzsicherungsrecht
 - SGB II, XII
 - AsylbLG?
 - Nicht in § 68 SGB I genannt: Sozialrecht außerhalb des SGB
 - P: Verwaltungsverfahren -> Verweis in § 9 Abs. 4 auf §§ 44-50 SGB X
 - Zuständigkeit der Sozialgerichte über § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG

3

Systematik sozialrechtlicher Regelungswerke



- Leistungsberechtigter Personenkreis
 - „persönlicher Schutzbereich“
- Leistungen
 - Grundgedanke des Existenzsicherungsrechts: **Bedürftigkeit**
 - Leistungsumfang = pauschalierter Bedarf
 - Pauschalierung = zahlenmäßige Typisierung
 - Abstellen auf den Regelfall
 - Praktikabilität (+) und Einzelfallgerechtigkeit/Bedarfsgerechtigkeit (-)
 - Verwendung eines Ersatzmerkmals: Leistungsumfang und -dauer

4



Historische Entwicklung des AsylbLG

- Inkrafttreten am 01.01.1993
 - Erheblicher Anstieg der Asylsuchenden zum damaligen Zeitpunkt wurde auf hohes Niveau der Sozialleistungen für Asylsuchende zurückgeführt
 - Zielsetzung daher: Leistungen reduzieren
 - Leistungsniveau etwa 20 % niedriger als bei Leistungen nach BSHG
 - Geringere Leistungen im Krankheitsfall
 - Deutlich mehr Sachleistungen als Geldleistungen

5



Historische Entwicklung des AsylbLG

- Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 26.05.1997
 - Erweiterung des erfassten Personenkreises
 - Verwaltungsverfahrenrechtliche Annäherung an Sozialrecht
- Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25.08.1998
 - Erneute Erweiterung des erfassten Personenkreises
 - Einführung von Anspruchseinschränkungen bei Leistungsmissbrauch und Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten

6



Historische Entwicklung des AsylbLG

- Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012
 - Regelsätze sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar
- In der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Änderungen
 - Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes (AsylbLGuaÄndG) vom 10.12.2014
 - **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** (AsylVfBeschlG) vom 20.10.2015
 - Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (EBeschlAsylVfG) vom 11.03.2016
- Geplant: Änderungen durch Art. 4 des Integrationsgesetzes

7



Regelungskonzept

- Gesellschaftspolitische Erwägungen im Hintergrund
 - Forderung von Leistungskürzungen
 - Leistungsausschluss bei abgelehnten Asylbewerbern möglich?
 - Menschenwürde steht nicht zur Disposition der Migrationspolitik!
 - Grenzen beachten, die das BVerfG im Jahr 2012 aufgezeigt hat

8



Regelungskonzept

- Ziele des „neuen“ AsylbLG
 - Gewährung von Grundleistungen für Ausländer ohne verfestigten Aufenthaltstitel
 - Nach 15 Monaten Bezug von Leistungen auf Sozialhilfeniveau
 - Pflichtverstöße führen zu Beschränkung auf physisches Minimum
 - Verschärfung und Verfahrensbeschleunigung im Asyl- und Ausländerrecht soll im Leistungsrecht nachvollzogen werden
 - **Fazit:** Gesetzgeber zieht Gürtel nach „ungeplanter“ Ausweitung im Jahr 2012 nun wieder enger

9



Zuständigkeit

- § 10 S. 1 ermächtigt die Landesregierungen und die von diesen beauftragten obersten Landesbehörden zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Kostenträger
- Einschlägig in RLP: Landesaufnahmegesetz (AufnG)
 - § 1 Abs. 1 AufnG -> Aufnahmepflicht
 - § 1 Abs. 2 AufnG -> KV kann die dem LK zugewiesenen Personen den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den VG zuweisen; die VGV kann die der VG zugewiesenen Personen den OG zuweisen
 - Zuständigkeit divergiert nach Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten
 - In Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 AsylG -> ADD
 - Im Übrigen -> bei LK die KV und bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
 - Möglichkeit der Übertragung auf große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und VG

10



Systematisierung des AsylbLG

- Systematisierung anhand von Fragen, die ein grobes Prüfungsschema ergeben
 - Wer erhält Leistungen?
 - Was wird geleistet?
 - Welche Anforderungen werden gestellt?
 - Welche Beschränkungen gibt es?

11

Systematisierung des AsylbLG



- **Wer erhält Leistungen?**
 - § 1 Leistungsberechtigte
 - § 2 Besondere Leistungsberechtigte
- **Was wird geleistet?**
 - § 2 Leistungen in besonderen Fällen -> **Leistungen nach SGB XII**
 - § 9 Abs. 1 **KEINE** Leistungen nach SGB XII im Übrigen
 - § 3 Grundleistungen
 - § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
 - § 6 Sonstige Leistungen

12



Systematisierung des AsylbLG

- **Welche Anforderungen werden gestellt?**
 - § 5 Abs. 4 Arbeitsangelegenheiten annehmen
 - § 7 Einkommen und Vermögen anrechnen lassen
 - § 7a Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen
 - § 8a Meldepflicht
 - § 9 Abs. 3 Mitwirkungspflichten

13

Systematisierung des AsylbLG



- **Welche Beschränkungen gibt es?**
 - § 1a Anspruchseinschränkungen
 - § 5 Abs. 4 S. 2 Leistungsausschluss bei Ablehnung von Arbeit
 - § 7b Erstattung von erhaltenen Leistungen
 - § 8 Abs. 1 anderweitige Deckung des Lebensunterhalts
 - § 11 Abs. 2 „falscher“ Aufenthaltsort -> Reisebeihilfe
 - § 11 Abs. 2a fehlender Ankunftsnachweis -> § 1a Abs. 2 S. 2-4
 - § 13 Bußgeld bei Verstoß gegen § 8a
 - § 14 Anspruchseinschränkungen befristet auf 6 Monate

14



ERSTE FRAGE: PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Wer erhält Leistungen?

§ 1 Leistungsberechtigte

§ 2 Besondere Leistungsberechtigte

15

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1

- Ausländer
- Tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
- 1. Aufenthaltsgestattung nach AsylG
- 2. Einreise über Flughafen
- 3. Aufenthaltserlaubnis
- 4. Duldung
- 5. Vollziehbar ausreisepflichtig
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder von in Nr. 1-5 genannten Personen
- 7. Folgeantrag nach § 71 AsylG/Zweitantrag nach § 71a AsylG

Voraussetzungen in
Nr. 1-7 müssen nur
alternativ vorliegen

16



Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 2, 3

- Ausländer mit anderem Aufenthaltstitel als Aufenthaltserlaubnis und mit Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten sind nicht leistungsberechtigt, § 1 Abs. 2
- Ende der Leistungsberechtigung, § 1 Abs. 3 S. 1
 - Ausreise
 - Entfallen der Leistungsvoraussetzung
 - Anerkenntnis als Asylberechtigter
- Kinder erhalten dieselben Leistungen wie ihre Eltern, § 1 Abs. 3 S. 2

17



Ratio: Leistungsberechtigte

- Leistungsberechtigt sind Ausländer, die sich aufgrund ihres formalen Aufenthaltsstatus zu einem **vorübergehenden Zweck ohne längerfristige Bleibeperspektive** in Deutschland aufhalten
- Für alle anderen ist eine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII zu prüfen

18



Analog-Leistungsberechtigte, § 2

- 15-monatiger, nicht rechtsmissbräuchlicher Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung, § 2 Abs. 1
 - Allein tatsächlicher Aufenthalt (Wartezeit) entscheidend, keine Vorbezugszeit nötig (Änderung durch AsylVfBeschlG)
 - Verkürzung von 48 auf 15 Monate durch AsylVfBeschlG
 - **Rechtsfolge: §§ 3-7 gelten nicht**
 - D. h. vor allem: (höherer) Leistungsbezug nach SGB XII
 - [§ 5 (und §§ 5a, b) soll(en) nach Änderung durch Integrationsgesetz künftig gelten!]
 - Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft bestimmt Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände, § 2 Abs. 2
 - Minderjährige Kinder erhalten Leistungen wie Eltern, § 2 Abs. 3

19

Welche Leistungen kommen in Betracht?



- Wichtige Weichenstellung: Anwendungsbereich von § 1 oder § 2 eröffnet?
- § 1 Abs. 1 —————→ Leistungen § 3 ff., Ausschluss des SGB XII nach § 9 Abs. 1
- § 2 —————→ Leistungen nach dem SGB XII

20



ZWEITE FRAGE: LEISTUNGSSPEKTRUM

Was wird geleistet?

- § 3 Grundleistungen
- § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- § 6 Sonstige Leistungen
- § 2 Leistungen in besonderen Fällen

21

Grundleistungen, § 3



- § 3 Abs. 1 Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 Abs. 1 AsylG (nach § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG bis zu 6 Monate!)
 - Notwendiger Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 1
 - Notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 5
- **Grundsatz: Sachleistungen**
 - Beim notw. Bedarf **zwingend** nach § 3 Abs. 1 S. 2
 - Ausnahme: Kleidung, § 3 Abs. 1 S. 3 (Wertgutscheine, unbare Abrechnung)
 - Beim notw. pers. Bedarf „**soll**“ nach § 3 Abs. 1 S. 6
 - Bei unvertretbarem Verwaltungsaufwand sind Geldleistungen **möglich**, § 3 Abs. 1 S. 7
 - Umfang: § 3 Abs. 1 S. 8 Nr. 1-6

22



Grundleistungen, § 3

- § 3 Abs. 2 Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 Abs. 1 AsylG
 - Notwendiger Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 1
 - Notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 5
 - Zusätzlich: Unterkunft, Heizung und Hausrat, § 3 Abs. 2 S. 4
- **Grundsatz: Geldleistungen**
 - Beim notw. Bedarf **vorrangig** nach § 3 Abs. 2 S. 1
 - Umfang: § 3 Abs. 2 S. 2
 - Nur soweit nach Umständen **erforderlich**: unbare Abrechnungen, Wertgutscheine, Sachleistungen, § 3 Abs. 2 S. 3
 - Beim notw. pers. Bedarf **zwingend** nach § 3 Abs. 2 S. 5
 - Ausnahme: Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft i. S. v. § 53 AsylG **kann** soweit wie möglich auch Sachleistung erfolgen

23



Grundleistungen, § 3

- Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung in § 3 Abs. 4-6
- Jährliche Anpassung nach § 28a SGB XII, § 3 Abs. 4
 - Früher nicht erfolgt, vom BVerfG im Jahr 2012 gerügt
- Neue Festsetzung, wenn Ergebnis einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegt, § 3 Abs. 5
- Leistungen in Geld und Geldeswert **sollen** persönlich ausgehändigt werden, § 3 Abs. 6
 - Anteilige Berechnung möglich
 - Maximal einen Monat im Voraus

24



Grundleistungen, § 3

- § 3 Abs. 3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - **Zusätzlich** zu Leistungen nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2
 - Nur bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Wieso nicht für „normale“ Erwachsene? Aufenthalt der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist nur ein vorübergehender, deshalb soll keine Einbindung erforderlich sein
 - Leistungsumfang: Verweis auf §§ 34, 34a und 34b SGB XII

25



Überblick: §§ 34, 34a, 34b SGB XII

- Leistungen für Schüler, § 34 Abs. 2-6 SGB XII
 - Klassenfahrten, Schulausflüge, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung
- Leistungen bis zum 18. Lebensjahr, § 34 Abs. 7 SGB XII
 - 10 € monatlich für u. a. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen
- Antragserfordernis, § 34a Abs. 1 SGB XII
- Sach- und Dienstleistungen, insb. personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen, § 34a Abs. 2 SGB XII
- Bei Selbstvornahme: Ausnahme vom Antragserfordernis in § 34b S. 2 SGB XII, wenn es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, Antrag zu stellen

26

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, § 4



- Medizinische Versorgung nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und akuter/chronischer Schmerzzustände, § 4 Abs. 1 S. 1
 - Parallele zu § 16 Abs. 3a SGB V bei Nichtzahlung von Beiträgen
 - P: Brille, Hörgerät und Rollstuhl (-), allenfalls über § 6 Abs. 1 (str.)
- Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit unaufschiebbar, § 4 Abs. 1 S. 3 (Details str.)
- Weitergehende Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen (bis zu einer Woche nach Entbindung), § 4 Abs. 2

27

Sonstige Leistungen, § 6



- Korrektur der im Einzelfall ungerechten Pauschalierung, aber kein Aufladen des AsylbLG auf SGB XII-Niveau durch Hintertür!
- Fallgruppen
 - Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit
 - Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern
 - Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht
- Ermessensentscheidung, keine abschließende Aufzählung!
- I. d. R. Sachleistungen
- Erforderliche medizinische/sonstige Hilfe bei besonders schweren Einzelschicksalen (Folter, Vergewaltigung etc.), § 6 Abs. 2

28



Vergleich: Leistungen nach SGB XII

- Einschlägig bei tatsächlichem Aufenthalt von mind. 15 Monaten, § 2 Abs. 1, auch für Kinder, § 2 Abs. 3
- Leistungsspektrum nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege
 - Beschränkungen im Vergleich zu „voller“ Leistung nach § 8 SGB XII gelten nicht, wenn Niederlassungserlaubnis oder befristeter Aufenthaltstitel vorliegen, § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII
- Zentral: Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27a, 28 SGB XII (+ Anlage zu § 28 SGB XII)

29

Vergleich: Leistungen nach SGB XII



Beträge in Euro, Stand: 2016	Alleinstehender Erwachsener	Zwei Erwachsene	Erwachsene ohne Haushalt	Jugendliche 15-18 Jahre	Kinder 7-14 Jahre	Kinder bis 6 Jahre
AsylbLG	216+135	194+122	174+108	198+76	157+83	133+79
SGB XII	404	364	324	306	270	237
Differenz	53	48	42	32	30	25

Wichtig: Diese Differenz bezieht sich allein auf den Regelbedarf bzw. notwendigen (persönlichen) Bedarf! Vor allem die (teuren) Gesundheitsleistungen nach SGB XII (Standard des SGB V nach § 52 SGB XII) gehen deutlich (!) weiter als nach AsylbLG.

30



DRITTE FRAGE: ANFORDERUNGEN

Welche Anforderungen werden gestellt?

- § 5 Abs. 4 Arbeitsangelegenheiten annehmen
- § 7 Einkommen und Vermögen anrechnen lassen
- § 7a Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen
- § 8a Meldepflicht
- § 9 Abs. 3 Mitwirkungspflichten

31

Arbeitsangelegenheiten, § 5



- Arbeitsangelegenheiten sind anzubieten
 - In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, § 5 Abs. 1 S. 1
 - Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, § 5 Abs. 1 S. 2
- Aufwandsentschädigung von 1,05 € [0,80 €] je Stunde, § 5 Abs. 2
- Pflicht zur Wahrnehmung für arbeitsfähige (1), nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte (2), die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind (3), § 5 Abs. 4 S. 1
 - Pflicht ist eine Obliegenheit, kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden
 - Unbegründete Ablehnung -> **Leistungsausschluss!**
 - Nach h. M. kein vollständiger Ausschluss, sondern Reduzierung nach § 1a

32



Ausblick: Die neuen §§ 5a und 5b

- Größte Änderung durch Art. 4 Integrationsgesetz
- § 5a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
 - Volljährigen, nicht schulpflichtigen Flüchtlingen, mit Ausnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 können Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden
 - **Pflicht** zur Annahme zumutbarer Tätigkeiten
 - **§ 1a Abs. 2 S. 2-4** gilt bei Weigerung ohne wichtigen Grund
- § 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration
 - Pflicht zum Besuch von Integrationskursen nach § 43 AufenthG
 - **Parallelvorschrift zu § 5a** hinsichtlich Personenkreis, Zumutbarkeit und Rechtsfolge

33

Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7



- Grundsatz: Subsidiarität der Hilfe, daher Vermögen und Einkommen vollständig aufbrauchen, bevor Hilfe in Anspruch genommen wird
 - Vermögen = vorhanden zu Beginn des Bezugszeitraums
 - Einkommen = fließt während Bezugszeitraum hinzu
- § 7 Abs. 2 -> gar nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- § 7 Abs. 3 S. 2 -> Absetzbeträge (= Nettobetrag, wegen „verfügen“)
- § 7 Abs. 3 S. 1 -> Freibeträge
- § 7 Abs. 5 S. 1, 2 -> Freibetrag von 200 € pro Person + Gegenstände, die zur Aufnahme/Fortsetzung der Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben außen vor
- § 7a -> Sicherheitsleistung bei vorhandenem Vermögen kann verlangt werden

34



Melde- und Mitwirkungspflicht, §§ 8a f.

- Meldepflicht, § 8a
 - Aufnahme einer (un-)selbständigen Erwerbstätigkeit ist spätestens nach drei Tagen zu melden
- Mitwirkungspflicht, § 9 Abs. 3
 - Verweis auf §§ 60-67 SGB I

35



VIERTE FRAGE: BESCHRÄNKUNGEN

Welche Beschränkungen gibt es?

- § 1a Anspruchseinschränkungen
- § 5 Abs. 4 S. 2 Leistungsausschluss bei Ablehnung von Arbeit
- § 7b Erstattung von erhaltenen Leistungen
- § 8 Abs. 1 anderweitige Deckung des Lebensunterhalts
- § 11 Abs. 2 „falscher“ Aufenthaltsort
- § 11 Abs. 2a fehlender Ankunftsachweis
- § 13 Bußgeld bei Verstoß gegen § 8a
- § 14 Anspruchseinschränkungen befristet auf 6 Monate

36



Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 1

- Große Änderungen durch AsylVfBeschlG
 - Zielsetzung: Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht werden im Leistungsrecht umgesetzt, vor allem vollziehbar Ausreisepflichtige erfahren spürbare Leistungseinschränkungen
- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, die sich nur zum Erhalt von Leistungen in BRD begeben haben, erhalten Leistungen nur, soweit im Einzelfall **unabweisbar geboten**, § 1a Abs. 1
 - Sozialhilfe erlangen = prägendes Motiv, also: finaler Bezug zwischen Einreise und Sozialhilfebezug nötig
 - Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unabweisbar geboten“ durch Verwaltungs- und Gerichtspraxis

37



Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 2

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, für die Ausreisetermin und -möglichkeit bestehen, haben nach Ausreisetermin keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6
 - Also nur noch nach § 4 bei Krankheit
 - Und gem. S. 2 zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege
 - Das ist der notwendige Bedarf i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 – ohne Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
 - Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs entfallen komplett!
 - **Ausnahme 1:** Gründe der gescheiterten Ausreise **nicht zu vertreten**, S. 1, dann weiter normaler Bezug
 - **Ausnahme 2:** Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, S. 3, dann können weitere Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 gewährt werden
 - Nicht nach § 3 Abs. 1 S. 5 – notwendiger persönlicher Bedarf entfällt selbst dann!

38

Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 3



- Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, gilt § 1a Abs. 2 entsprechend, vgl. S. 1
- Für Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) gilt wegen des Verweises in S. 3 dasselbe
 - Redaktionelles Versehen! Verweis muss auf Abs. 3 S. 1 gehen, nicht auf Abs. 1
 - Stellt sicher, dass jedes Familienmitglied die Gründe **selbst** zu vertreten haben muss (keine „Mithaftung“)

39

Anspruchseinschränkungen, § 1a Abs. 4



- Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 5, die von Relokationsbeschlüssen des Rates der Europäischen Union betroffene Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, gilt § 1a Abs. 2 entsprechend
 - P: Fehlverhalten scheint allein in Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. „relocated people“ zu liegen
 - Vieles noch unklar!
- [Abs. 4 S. 2: internationaler Schutz oder Aufenthaltsrecht durch anderen Mitgliedsstaat/am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat]

40



FALLBEISPIEL

41

Beispiel



- S, 32 Jahre alt, und seine 4 Jahre alte Tochter T, beide Syrer, leben in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Er ist vor 4 Monaten eingereist und besitzt eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, seine Tochter kam vor wenigen Tagen in Begleitung von Freunden über die „Mittelmeer-Route“ nach. Sie verfügen über Bargeldreserven von umgerechnet 400 €. Welche Leistungen stehen ihnen zu?

42



Beispiel

- 1. Frage: persönlicher Anwendungsbereich?
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 (S), Nr. 6 (T)
- 2. Frage: welche Leistungen?
 - § 3 Abs. 1 wg. Aufnahmeeinrichtung
 - § 3 Abs. 1 S. 1 notw. Bedarf
 - § 3 Abs. 1 S. 5 notw. pers. Bedarf
 - Im Grundsatz Sachleistungen
 - § 3 Abs. 3 (nur T)

43



Beispiel

- 3. Frage: welche Anforderungen?
 - § 5 Abs. 4 S. 1: S muss angebotene Arbeiten annehmen, T nicht
 - § 7 Abs. 5 S. 1: Freibetrag von 200 € pro Person, Vermögen egal
 - § 8a: Meldepflicht, § 9a Abs. 3: Mitwirkungspflicht
- 4. Frage: welche Beschränkungen?
 - Keine Hinweise im SV

44



Beispiel

- Abwandlung 1: Was ändert sich, wenn beide aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine eigene Wohnung ziehen?
 - 2. Frage: § 3 Abs. 2
 - Geldleistungen!
- Abwandlung 2: Was ändert sich nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten?
 - 1. Frage: § 2 Abs. 1, 3
 - 2. Frage: § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (deutlich höhere Leistungen)

45



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ENDE

46